

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Programm „Aktiv zur Rente“ aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds

Erl. des MW vom 19.11.2010

Bezug: Erl. des MW vom 19.11.2007 (MBI. LSA S. 970)

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1. Das Land Sachsen-Anhalt gewährt auf der Grundlage

- a) der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5.7.2006 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1784/1999 (ABl. EU Nr. L 210 vom 31.7.2006 S. 12), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 396/2009 (ABl. EU Nr. L 126 vom 21.5.2009, S. 1), in der jeweils geltenden Fassung,
- b) der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11.7.2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. EU Nr. L 210 vom 31.7.2006, S. 25, ABl. EU Nr. L 239 vom 1.9.2006, S. 248, ABl. EU Nr. L 145 vom 7.6.2007, S. 38, ABl. EU Nr. L 164 vom 26.6.2007, S. 36, ABl. EU Nr. L 301 vom 12.11.2008, S. 40), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 539/2010 vom 16.6.2010 (ABl. EU Nr. L 158 vom 24.6.2010, S. 1), in der jeweils geltenden Fassung,
- c) der Verordnung (EG) 1828/2006 der Kommission vom 8.12.2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. EU Nr. L 371 vom 27.12.2006, S. 1, ABl. EU Nr. L 45 vom 15.2.2007, S. 3), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 846/2009 vom 1.9.2009 (ABl. EU Nr. L 250 vom 23.9.2009, S. 1), in der jeweils geltenden Fassung,
- d) der Verordnung (EG) Nr. 1989/2006 des Rates vom 21.12.2006 zur Änderung des Anhangs III der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, dem Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds (ABl. EU Nr. L 411 vom 30.12.2006, S. 6, ABl. EU Nr. L 27 vom 2.2.2007, S. 5), in der jeweils geltenden Fassung
- e) des Operationellen Programms Europäischer Sozialfonds (ESF) für Sachsen-Anhalt für den Programmzeitraum 2007 bis 2013 vom 22.11.2007,
- f) nach Maßgabe dieser Richtlinie,
- g) der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30.4.1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.4.2004 (GVBl. LSA S. 246) der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften und
- h) der Entscheidung der Kommission vom 28.11.2005 (2005/842/EG) über die Anwendung von Artikel 86 Absatz 2 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen, die bestimmten, mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirt-

schaftlichen Interesse betrauten Unternehmen als Ausgleich gewährt werden. (ABl. EU Nr. L 312 vom 29.11.2005, S. 67) in der jeweils geltenden Fassung,

Zuwendungen für die Schaffung von zusätzlichen Beschäftigungsmöglichkeiten für erwerbsfähige Langzeitarbeitslose im Arbeitslosengeld-II-Bezug.

- 1.2. Ein Rechtsanspruch des Antragstellenden auf die Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die bewilligende Stelle auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.
- 1.3. Das Land Sachsen-Anhalt reicht die ESF-Mittel im Besonderen unter Berücksichtigung der nachfolgenden beihilferechtlichen Regelungen an die Projektträger weiter.
 - 1.3.1. Durch den Projektträger sind Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse im Rahmen des Förderprogramms „Aktiv zur Rente“ zu erbringen. Soweit die Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse nur einen Teil der Tätigkeit des Projektträgers ausmacht, sind die Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit der Erbringung der betreffenden Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse und die der Ausführung von anderweitigen Leistungen in den Büchern getrennt voneinander auszuweisen.
 - 1.3.2. Für die Erbringung dieser Dienstleistungen erhalten die Projektträger Ausgleichszahlungen im Rahmen einer Zuwendung. Soweit die Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nur einen Teil der Tätigkeit des Projektträgers ausmacht, sind die Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit der Erbringung der Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse und die der Ausführung von anderweitigen Leistungen zuzurechnende Leistung in den Büchern getrennt voneinander auszuweisen.
 - 1.3.3. Diese Ausgleichszahlungen sind gemäß der Entscheidung 2005/842/EG mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar und von der Notifizierungspflicht gemäß Artikel 108 Abs. 3 AEUV-Vertrag freigestellt, soweit sie die Voraussetzungen dieser Entscheidung unmittelbar erfüllen.
 - 1.3.4. Ausgleichszahlungen im Rahmen des Förderprogramms „Aktiv zur Rente“ an Projektträger setzen einen Jahresumsatz des Dienstleisters in allen Tätigkeiten vor Steuern von insgesamt weniger als 100 Millionen Euro bezogen auf die beiden vor der Übernahme der Dienstleistung vorausgehenden Rechnungsjahre und die Einnahme einer jährlichen Ausgleichszahlung für erbrachte Dienstleistungen von weniger als 30 Millionen Euro voraus.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Projekte zur Schaffung und Sicherung zusätzlicher längerfristiger und im öffentlichen Interesse liegender Beschäftigung für über 50-jährige erwerbsfähige Hilfebedürftige, die im Rechtskreis des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch - Grundsicherung für Arbeitssuchende - betreut werden.

3. Zuwendungsempfangende

Zuwendungsempfangende für die Beschäftigungsprojekte können juristische Personen des öffentlichen Rechts und Einrichtungen des privaten Rechts mit Sitz oder Betriebsstätte in Sachsen-Anhalt sein. Einrichtungen des privaten Rechts müssen nicht selbst gemeinnützig sein, es ist ausreichend, dass die Tätigkeitsbereiche der geförderten Projekte gemeinnützigen Zielen dienen und eine Gewinnentnahme der Gesellschafterinnen und Gesellschafter nicht stattfindet.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Zuwendungsfähig sind Projekte, die eine längerfristige Beschäftigung ermöglichen. Die im Rahmen der Beschäftigung auszuführenden Tätigkeiten müssen zusätzlich und im öffentlichen Interesse sein. Eine Beeinträchtigung der Wirtschaft ist zu vermeiden.
Die Beschäftigungsmöglichkeiten sind insbesondere in solchen Bereichen zu schaffen, die im besonderen Landesinteresse sind (**Anlage 1**).
- 4.2 Die individuelle Beschäftigungszeit im Rahmen des Projektes soll in der Regel mindestens ein bis maximal drei Jahre betragen. Die maximale Projektlaufzeit beträgt drei Jahre.
- 4.3 Das Projekt ist vor Antragstellung mit dem zuständigen Träger der Grundversicherung abzustimmen. Der Anerkennungsbescheid des Trägers der Grundversicherung ist spätestens mit Beginn des Projektes der bewilligenden Stelle vorzulegen.
- 4.4 Bei der Durchführung der Projekte ist auf eine geschlechtergerechte Gestaltung im Sinne des Gender-Mainstreaming-Ansatzes zu achten.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1. Zuwendungsart:

Projektförderung.

- 5.2. Finanzierungsart:

Anteilfinanzierung.

- 5.3. Form der Förderung:

Die Ausgleichszahlung erfolgt in Form eines nicht rückzahlbaren zweckgebundenen Zuschusses.

5.4. Höhe der Förderung

Die Förderung beträgt bis zu 50 v. H. der von den Trägern der Grundsicherung und dem Land zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, maximal jedoch 160 Euro pro Beschäftigungsmonat und Arbeitnehmenden.

5.5. Bemessungsgrundlage

Zuwendungsfähig sind die unmittelbar mit der Durchführung des Projektes im beantragten Projektzeitraum und für die beantragte Anzahl der zu fördernden Arbeitnehmenden entstehenden notwendigen Personal- und Sachausgaben auf Realkostenbasis. Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben, die durch den normalen Geschäftsablauf verursacht werden. Dazu gehören u.a. auch der Kauf von abschreibungspflichtigen Ausstattungsgegenständen und Gebäuden, Abschreibungen sowie freiwillige Leistungen an das beim Projektträger beschäftigte Personal (einschließlich der geförderten Arbeitnehmenden).

Ausgeschlossen ist eine Finanzierung der nach § 16 Abs. 3 Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende - festgelegten Entschädigung für Mehraufwendungen des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen aus dem Europäischen Sozialfonds.

6. Anweisung zum Verfahren

6.1. Für die Bewilligung, Auszahlung und die Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung sowie die erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides oder -vertrages und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO (gegebenenfalls die Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüssen von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts – VV-Gk – MBl. LSA 2001 S. 281), soweit nicht nach dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind. Ergänzend gelten die beihilfe- und förderrechtlichen Vorgaben für Ausgleichszahlungen an Projektträger (**Anlage 2**).

6.2. Bewilligungsverfahren

6.2.1. Die Auswahl der für eine Förderung vorgesehenen Beschäftigungsprojekte erfolgt im Rahmen eines wettbewerblich orientierten Auswahlverfahrens durch das Ministerium. Die Bewerbungsfristen werden öffentlich gemacht.

6.2.2. Das Konzept für die Bewerbung muss eine aussagefähige Projektbeschreibung enthalten, die nachfolgende Angaben beinhaltet:

- a) Angaben zum Projektträger und Zielsetzung seiner Tätigkeit;
- b) ausführliche Beschreibung des Projektes und der auszuführenden Tätigkeiten in dem geplanten Projekt (Stellenbeschreibungen) und die Rolle des bürgerschaftlichen Engagements;

- c) Darstellung der Zusätzlichkeit der auszuführenden Tätigkeiten und des öffentlichen Interesses an dem Projekt;
- d) Angabe des geplanten Projektdurchführungszeitraumes;
- e) regionale Bedeutung des Projektes und Einordnung des Projektes in die Landesthemen;
- f) Darstellung der möglichen Synergieeffekte insbesondere hinsichtlich der Beschäftigungssituation in der Region;
- g) Ausgaben- und Finanzierungsplan;
- h) Erklärung des zuständigen Trägers der Grundsicherung zur Förderfähigkeit des Projektes und der Bereitschaft zur Mitfinanzierung des Projektes.

Für die ausgewählten Projekte sind die Anträge auf Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie rechtzeitig vor Projektbeginn bei der bewilligenden Stelle einzureichen.

- 6.3. Bewilligende Stelle ist die FörderService GmbH der Investitionsbank Sachsen-Anhalt.
- 6.4. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt, nach Eintreten der Bestandskraft des Zuwendungsbescheides oder -vertrages und Vorliegen des Anerkennungsbescheides des Trägers der Grundsicherung, in Teilbeträgen. Es können Abschläge gezahlt werden, wenn sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet werden. Der Nachweis für die bereits verwendeten Mittel ist mit der Mittelabforderung regelmäßig zu erbringen.
- 6.5. Der Zuwendungsempfangende hat spätestens mit Ablauf des dritten Monats nach Beendigung des Projektes einen Verwendungsnachweis vorzulegen.
- 6.6. Die Bewilligung ist aufzuheben und die Zuwendung in voller Höhe zurückzufordern, wenn sie auf Grund falscher Angaben zu Unrecht erfolgt ist oder wegen unterlassener Mitteilung bewilligungserheblicher Tatsachen zu Unrecht ausgezahlt worden ist.
- 6.7. Zuwendungen sind Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches sowie des Subventionsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 9.10.1992 (GVBl. LSA S. 724) i.V.m. dem Subventionsgesetz vom 29.7.1976 (BGBl. I S. 2034, 2037) und unterliegen daher bei Vorliegen eines Subventionsbetruges der strafrechtlichen Verfolgung.
- 6.8. Für die Einhaltung der Verordnung (EG) Nr. 1159/2000 der Kommission vom 30.5.2000 über die von den Mitgliedstaaten zu treffenden Informations- und Publizitätsmaßnahmen für die Interventionen der Strukturfonds (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften ABI. Nr. L 130 vom 31.5.2000, S. 30) ist der Zuwendungsempfangende verantwortlich, insbesondere sind die Teilnehmenden und die Öffentlichkeit in geeigneter Form über die Mitfinanzierung des Projektes durch die Europäische Union zu informieren.
- 6.9. Der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission, die EU-Verwaltungsbehörde für das Operationelle Programm Sachsen-Anhalt 2007 bis 2013, die für die unabhängige Finanzkontrolle des Operationellen Prog-

ramms 2007 bis 2013 zuständigen Stellen und die Unabhängige Stelle sowie das oder die beauftragten Stellen sind jederzeit befugt, die Mittelverwendung der Zuwendungsempfänger zu prüfen. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, Auskünfte zu erteilen. Die Prüfrechte des Landesrechnungshofes Sachsen-Anhalt bleiben davon unberührt.

7. **Inkrafttreten; Außerkrafttreten**

Dieser Erl. tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt der Bezugs-Erl. außer Kraft. Dieser Erl. tritt mit Ablauf des 31.12.2015 außer Kraft.

Anlage 1
(zu Nummer 4.1)

Gefördert werden können Projekte, die grundsätzlich in den nachfolgenden Bereichen umgesetzt werden:

1. Entwicklung der touristischen Infrastruktur in Verbindung mit den Landesthemen:
 - a) Straße der Romanik,
 - b) Blaues Band,
 - c) Radwandertourismus,
 - d) Gartenträume (auch Landesgartenschauen),
 - e) Himmelswege;
2. Unterstützung im Bereich des Breitensports;
3. Unterstützung in Frauenzentren und Frauenhäusern;
4. zusätzliche Angebote in der Kinder- und Jugendarbeit;
5. Unterstützung von ambulanten Sozialdiensten (z.B. Suppenküchen, Teestuben);
6. Unterstützung im Tierschutz;
7. Unterstützung in der Verschönerung des Bahnhofsumfeldes;
8. Unterstützung bei der Aufarbeitung und nachhaltigen Sicherung des kulturellen Erbes und Vorbereitung von Landesausstellungen mit überregionaler Bedeutung;
9. Unterstützung bei der Unterbreitung zusätzlicher museumspädagogischer Angebote mit überregionaler Bedeutung.

Anlage 2 (zu Nummer 6.1)

Beihilfe- und förderrechtliche Vorgaben für Ausgleichszahlungen an Projektträger :

1. Die Zahlungen an die Projektträger als Ausgleichszahlungen

Die Zahlungen an die Projektträger für die Schaffung und Sicherung längerfristiger und im öffentlichen Interesse liegender Beschäftigung für über 50-jährige erwerbsfähige Hilfebedürftige, die im Rechtskreis des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch - Grundsicherung für Arbeitssuchende - betreut werden, über das Programm „Aktiv zur Rente“ erfolgen auf der Grundlage der Freistellungsentscheidung der Kommission vom 28.11.2005. Das bedeutet, dass sich die Höhe der erforderlichen Ausgleichszahlungen an den Projektträger nach Artikel 5 der Freistellungsentscheidung richtet, wobei folgende Parameter eingehalten werden müssen:

- a) Das Besserstellungsverbot wird bei jedem Projekt durch Vergleichsberechnungen der Gehälter des Projektpersonals mit vergleichbaren Landesbediensteten geprüft und beachtet.
- b) Es werden nur ortsübliche Mieten auf der Grundlage von öffentlichen Mietspiegeln gefördert.
- c) Sozialabgaben (Lohnnebenausgaben oder Arbeitgeberanteile Sozialversicherung, Berufsgenossenschaft) werden entsprechend der bundesgesetzlichen Bestimmungen und gültigen Beitragssatzungen abgeführt.
- d) Reisekosten werden nach den Regelungen des BRKG gewährt.
- e) Gemeinkosten werden nur anteilig projektbezogen bezuschusst, sofern sie auf den tatsächlichen Kosten beruhen, die sich auf die Durchführung der aus den Strukturfonds kofinanzierten Aktion beziehen und der Aktion nach einer ordnungsgemäß begründeten angemessenen Methode anteilig zugerechnet werden (keine pauschalen Ausgabenansätze).
- f) Da die Förderrichtlinie und der Ideenwettbewerb zur jeweiligen Förderrunde allgemein zugänglich veröffentlicht werden, haben alle potenziellen Antragsteller unter Berücksichtigung der Ergebnisse im wettbewerblichen Auswahlverfahren, welches in den Leitlinien beschrieben wird, die gleichen Chancen auf die Gewährung einer Zuwendung.

2. Die Bewertung der Projektvorschläge

Bedarfsgerecht und im Auftrag des Landes Sachsen-Anhalt werden eingehende Projektvorschläge nach förderspezifischen Kriterien in Abstimmung mit regionalen Auswahlgremien in den Landkreisen / kreisfreien Städten begutachtet und bewertet.

3. Das besondere Interesse des Landes

Das besondere Interesse des Landes Sachsen-Anhalt an dieser Förderung liegt in der Schaffung und Sicherung längerfristiger und im öffentlichen Interesse liegender Beschäftigung für über 50-jährige erwerbsfähige Hilfebedürftige, die im Rechtskreis des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitssuchende - betreut werden, hauptsächlich in den benannten Beschäftigungsbereichen von besonderem Landesinteresse. Deshalb werden regionale Träger mit ausgewählten Projek-

ten betraut, um für das Land Sachsen-Anhalt die entsprechenden Dienstleistungen auszuführen.

4. Die Zuwendung für Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse

Im Rahmen der Beauftragung wird durch die Projektträger eine zusätzliche und im öffentlichen Interesse liegende Beschäftigung zum Erhalt und zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit der Teilnehmenden durchgeführt.

Die Zuwendung an die Projektträger wird als Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse definiert.

Für die Erbringung dieser Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse erhalten die Projektträger vom Land Sachsen-Anhalt Ausgleichszahlungen im Rahmen einer Zuwendung.

Die Kontrolle erfolgt im Zuge der Verwendungsnachweisprüfung und durch Vor-Ort-Kontrollen.